



Aktuelles aus der Energieregulierung

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M., Vorstand E-Control - Linzer Energierechtstagung 2024

29.1.2024



Entwurf 2024-01

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG) erlassen werden sowie das Energie-Control-Gesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1: Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG)
- Artikel 2: Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG)
- Artikel 3: Änderung des Energie-Control-Gesetzes

Artikel 1

Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG)

Finally: Das EIWG ist
in Begutachtung!

- Notwendigkeit der **Neufassung der Regelungen über die Grundversorgung**
 - VfGH Gesetzesprüfungsverfahren, G 122/2023 u.a.
- **Massenkündigungen und befristete Verträge** führen vermehrt zu „**vertragslosen Zuständen**“ (und in letzter Konsequenz) allenfalls zu **Abschaltungen**
- Gesetzesänderungen in **Tirol und Vorarlberg für eine Grundversorgung neu– eine bundeseinheitliche Regelung** wäre von Vorteil
- Für manche Konstellationen gibt es bereits Regelungen
 - Ersatzversorgung (§ 77a EIWOG)
 - Marktaustritt (§ 77b EIWOG)
 - Begutachtungsentwurf zum EIWG sieht eine Ausdehnung auch auf „teilweisen“ Marktaustritt vor

- **Wer ist „Grundversorger“ (wer unterliegt dem Kontrahierungszwang)?**
 - Weiterhin alle EVUs? Wenn ja, wie dann umgehen mit einem vertragslosen Zustand?
 - Vorab bestimmte Unternehmen? Abstellen auf die Größe/Kundenanzahl? „Ausschreibungsmodell“?
- **Zu welchem Preis?**
 - Gem. RL 2019/944 auch im Rahmen der Grundversorgung **kein Eingriff in die Preise.**
 - Denkbar allenfalls: Vorgaben zur Preisgestaltung (nicht: -höhe), zB Fixpreise, Börsenpreis-Modelle?
- **Wer ist berechtigt?**
 - Weiterhin Haushalte und Kleinunternehmen?
 - Weiterhin „Berufung“ auf die Grundversorgung oder – **bevorzugt** – zusätzlich als generelle Auffang-Versorgung durch einen „Grundversorger“ im Falle des vertragslosen Zustands nach Vertragsbeendigung.

- Problematik: **Rechtsunsicherheit**, auf welche Weise aufrechte Vertragsverhältnisse, insbesondere **Entgelte ohne explizite Zustimmung** der Kunden (Massenkundengeschäft) geändert werden können.
- Entwicklung der letzten Jahre **von** (Entgelt-)Änderung mittels **Zustimmungsfiktion zu „Indexklauseln“ zu Preisänderungsrecht** für Lieferanten in § 80 Abs 2a EIWOG. Unveränderte Rechtslage im GWG.
- **Judikatur** und **Settlements**: OGH, 3 Ob 139/19s, 5 Ob 103/21i, 9 Ob 46/21m; OLG Wien, 33 R 57/23d (= Verbund; nicht rechtskräftig)
- **Seit 2022 – § 80 Abs 2a EIWOG**: sieht Information der Kunden über „Anlass, Voraussetzung, Umfang“ der Entgeltänderung sowie ein Kündigungsrecht für die betroffenen Kunden vor. Bei Wegfall des Umstands für eine Preiserhöhung muss eine **Preissenkung** erfolgen.
- Update in **§ 20 EIWG-Entwurf**: zusätzlich „sachliche Rechtfertigung“, Preisänderung frühestens nach 3 Monaten. Erfolgen die gesetzlichen Informationen nicht, ist die Preisänderung **unwirksam** (§ 20 Abs 5 EIWG-Entwurf).
- **Weitere Gerichtsentscheidungen**, ua. zum Gehalt des § 80 Abs 2a EIWOG („gesetzliches“ Preisänderungsrecht / Verhältnis zum ABGB?) sind **nicht auszuschließen**.

- **Arbeitsgruppe** im Zuge der Begutachtung zum EIWG wurde eingerichtet
- **Ausgangssituation:** verschiedenste **Ziele** und **Interessen**
 - Lieferanten möchten/müssen sich vor gestiegenen Beschaffungskosten (Großhandelspreis) absichern
 - Schutz der Kund:innen vor überhöhten Preisen und Intransparenz
 - Spezifische konsumentenschutzrechtliche Vorgaben, konkretisiert durch eine umfassende Judikatur
 - Praxistauglichkeit im Massenkundengeschäft
- **Lösungsansätze**
 - **Sondergesetzliche Vorgaben** zum Prozedere und zur Informationspflichten iZm Preisanpassungen
 - Beibehalt des Grundsatzes der **freien Preisbildung: keine inhaltlichen Beschränkungen und keine behördlichen Genehmigungen**
 - **Grundversorgung neu** ohne Preisregulierung, etwa als Ausschreibungsmodell
 - **Verbesserung der Kommunikation** der Lieferanten mit ihren Kund:innen zentrale Voraussetzung (**Digitalisierung!**)
 - **Vereinfachung der Produkte** Voraussetzung und Konsequenz



Regulierungsmodell für Strom- Verteilernetzbetreiber 2024-2029

- Eigener Betriebskosten-Faktor für erneuerbare Anschlüsse. → **rd. 15 Mio. EUR p.a.** (Datenbasis 2022)
- Forschungsbudget wird eingeführt, um innovative Weiterentwicklung zu forcieren. → **rd. 6 Mio. EUR p.a.**
- Einführung veränderlicher Parameter in der Regulierung (flexibel auf Neues reagieren können).
- Zusätzliches Personal 2022/2023 sofern dieses nicht bereits über andere Faktoren abgedeckt ist
- Jährliche Zinsaktualisierung an tatsächliche Verhältnisse („WACC_{Neuinvest}“). **6,33% (für 2024) anstelle von 4,16%**
→ **Bei Investitionen von rd. 7,5 Mrd. EUR von 2024 bis 2028 bedeutet dies rd. zusätzlich 30 Mio. EUR p.a.**
- Aufrollung des Effekts der Inflation auf die Betriebskosten (Zeitverzug NPI wird eliminiert). → **rd. 70 Mio. EUR**
- Kommende zusätzliche Cybersecurity-Kosten (NIS 2) werden über veränderliche Parameter künftig berücksichtigt.
→ **Zusatzkosten abhängig vom tatsächlichen Bedarf**
- Berücksichtigung etwaiger Kapital- und Betriebskostenverschiebungen sowie die Abbildung der zusätzlichen Kosten für Investanstieg → **signifikante Zusatzkosten abhängig vom tatsächlichen Bedarf**

- Offene Themen, die während der kommenden Periode noch zu erarbeiten sind
 - Berücksichtigung von (kommerzieller) **Qualität in der Regulierung**
 - Analyse und etwaige Berücksichtigung von Kosten in Zusammenhang mit Energiegemeinschaften und der Umsetzung der **NIS-2-Richtlinie**
 - Evaluierung und potentielle **Bereinigung des t-2-Verzugs** bei Kapitalkosten
 - Evaluierung der bereits angesprochenen Themen im Bereich der **Digitalisierung**

Regulierungsmodelle Strom-VNB im Vergleich

Parameter	1. RP	2. RP	3. RP	4. RP	5. Regulierungsperiode
Effizienzerreichung 100%	Innerhalb von 8 Jahren		Innerhalb von 10 Jahren	Innerhalb 7,5 Jahre	Innerhalb 7,5 Jahre
Dauer Regulierungsperiode	4 Jahre		5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre
Generellere Produktivitätsentwicklung	1,95% p.a.		1,25% p.a.	0,95% p.a.	0,40% p.a.
Individuelle Zielvorgabe	max. 3,5% p.a. (Mindesteffizienz von 74,76%)		max. 3,165% p.a. (Min. Eff. 72,5%)	Max 2,931% (Min. Eff. 80%)	Max 2,931% (Min. Eff. 80%)
Inflationsanpassung	Netzbetreiberpreisindex (NPI)		NPI (keine Berücksichtigung des BPI)	NPI ohne BPI	NPI neu (68% TLI, 18% VPI, 14% BPI) – inkl. Aufrollung
Berücksichtigung Mengenänderungen / Investitionen	$\frac{1}{2} \times \Delta M$ (erlösgewichtetes Mengenwachstum)	Erweiterungsfaktoren (Investitionsfaktor und Betriebskostenfaktor)	<ul style="list-style-type: none"> Investitionsfaktor und Betriebskostenfaktor Smart Meter Mehrkosten über Kosten-Plus Regulierungskonto zur Beseitigung des Mengenrisikos 	<ul style="list-style-type: none"> Investitionsfaktor und Betriebskostenfaktor Smart Meter OPEX-Faktor Regulierungskonto zur Beseitigung des Mengenrisikos 	<ul style="list-style-type: none"> Kapitalkostenabgleich und Betriebskostenfaktor BK-Faktor für Kosten in Zusammenhang mit erneuerbaren Anschlüssen Regulierungskonto zur Beseitigung des Mengenrisikos
WACC	6,05% p.a. (fixiert)	7,025% p.a. (fixiert)	6,42% p.a. (fixiert)	4,88% p.a. (abhängig von Effizienz)	4,16% p.a. (abhängig von Effizienz) für Altanlagen und jährl. Aktualisierung für Neuinvest. 2024: 6,33%
Verzinsliche Kapitalbasis	Gesamtes Anlagevermögen	Langfristig gebundenes Vermögen (kein UV)	Langfristig gebundenes Vermögen (kein UV)	Langfristig gebundenes Vermögen (kein UV)	Langfristig gebundenes Vermögen (kein UV)
Carry-Over Mechanismus	50% Aufteilung der Effizienzgewinne zwischen Netzbetreibern und Konsumenten		Kein Carry-Over mehr in Anwendung	Kein Carry-Over mehr in Anwendung	Kein Carry-Over mehr in Anwendung
Systemimmanenter Zeitverzugs	-		Linzer Energierechtagung 2024 Aufrollung der Erweiterungsfaktoren, nbK sowie SM-Mehrkosten	Aufrollung der Erweiterungsfaktoren, nbK und Kapitalkostenabgleich	Aufrollung der Erweiterungsfaktoren, nbK, Kapitalkostenabgleich und NPI

Entgeltveränderung Strom 2025 und darüber hinaus

Wie werden sich die Netzentgelte künftig weiterentwickeln?

- Für die Netzentgelte ab 2025 wirken folgende Effekte zusammen
 - **Investitionen** (inkl. höhere Zinsen für Neuinvestitionen) werden stark kostenerhöhend wirken
 - Kosten für **Anschlüsse Erneuerbarer** und für **Energiegemeinschaften** verursachen weitere Kosten
 - Weitere Punkte des **Regulierungsmodells** wirken tendenziell ebenfalls kostenerhöhend – die Kostenvorgaben auf Basis von genereller und individueller Produktivitätsvorgabe werden die restlichen Effekte nicht aufwiegen
 - **Abgabemengen** liegen aktuell deutlich unter den Vorjahren – durch verstärkte Eigenerzeugung und Einsparungsmaßnahmen sinkt der Bezug aus dem öffentlichen Netz massiv
 - Entwicklung Marktpreise und damit **Kosten für Netzverluste** kaum zu prognostizieren – Entwicklung daher vorerst als stabil angenommen
- **Gesamtprognose:** Netzentgelte ab 2025 werden wahrscheinlich stärker als in 2024 ansteigen – 2-stelliger prozentueller Anstieg jedenfalls zu erwarten
- Entgeltsystematik soll allgemein novelliert werden (Ziel: bessere Verursachungsgerechtigkeit und Nutzung bestehender Infrastruktur, Beanreizung Flexibilität, etc.)

Kosten-
entwicklung



- EIWG beschränkt sich auf **Grundsätze, Verfahren und Ermächtigungen** und berücksichtigt somit die Urteile in beiden erwähnten Rechtssachen
- Grundlagen für **Tarife 2.1.**
- EuGH 2. 9. 2021, C-718/18, *Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland* und Gerichtshof 13.6.1958, C-9/56, *Meroni/Hohe Behörde* im Spannungsfeld
- **Unabhängigkeit** des Regulators auch vom Gesetzgeber, aber **keine Verlagerung politischer Verantwortung**



REMIT II

- **Ausweitung des Anwendungsbereichs**
 - Parallele Anwendung von Energie- und Finanzmarktregulierung bei Energiederivaten.
 - Bisher wurden Daten gesammelt, nun auch operative Marktüberwachung.
 - Erhöhter Abstimmungsbedarf mit Finanzbehörden.
- **Neue Kompetenzen bei dynamischen Marktentwicklungen**
 - Algorithmischer Handel (inkl 'high frequency trading'),
 - Anbieter von 'direct electronic access'.
- **Erweiterte Registrierungspflicht** für Marktteilnehmer aus Drittstaaten

- **Harmonisierung von nationalen Sanktionen:** Verhängung der **Sanktion verpflichtend durch nationale Regulierungsbehörde.**
- **ACER** erhält Durchsetzungsbefugnisse in den Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Fällen
 - Energiegroßhandelsprodukte zur Lieferung in mindestens zwei Mitgliedstaaten müssen betroffen sein
 - Vor-Ort-Inspektionen und Auskunftersuchen
 - Zulassungen bzw. Entzug von Zulassungen für Plattformen für Insider-Informationen (IIP) und registrierte Meldemechanismen
 - Verhängung von Zwangsgeldern, um die Einhaltung von Entscheidungen im Zusammenhang mit Vor-Ort-Inspektionen und Auskunftersuchen sicherzustellen
 - Untersuchungsbericht von ACER ergeht an die NRAs der betroffenen Mitgliedsstaaten



Wasserstoffregulierung



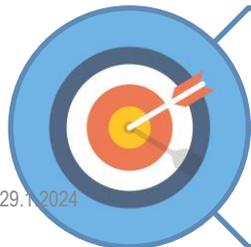
...für die Verwendung von klimaneutralem Wasserstoff auf EU-Ebene (RED III)

- in der Industrie: 42% bis 2030 und 60% bis 2035
- im Verkehr: mindestens 1% (und 5,5% Erneuerbare gesamt) bis 2030
- in der Schifffahrt: 1,2% bis 2030



...für die Erzeugung von klimaneutralem Wasserstoff (Wasserstoffstrategie EU und AT)

- in Österreich bis 2030 1 GW Elektrolysekapazität: ca. 80% (\cong 3,7 TWh/a bzw. 112.000 t/a) des aktuellen industriellen Wasserstoffbedarfs von 5 TWh.
- in der EU bis 2030 40 GW Bau von Elektrolysekapazität: Produktion von bis 10 Mio. Tonnen pro Jahr (\cong 340 TWh/a) bis 2030; bis 2050 500 GW Elektrolysekapazität.



...für den Import von klimaneutralem Wasserstoff (Wasserstoffstrategie EU und AT)

- bis 2040 sollen 70 TWh klimaneutraler Wasserstoff in **Österreich** eingesetzt werden, davon sollen langfristig ca. 70% importiert werden, wesentliche Importroute soll der südliche Korridor werden.
- **EU-weit** ist der Import von 10 Millionen Tonnen (\cong 340 TWh) pro Jahr bis 2030 vorgesehen.

Marktdesign für den Aufbau eines H₂-Marktes

Spezifika entlang der Wertschöpfungskette sowie im Markthochlauf zu berücksichtigen

grundsätzlich liberalisierter Bereich
(Produktion/Import/Großhandel)

Erzeugung aus
Überschuss-Strom*

Erzeugung aus
RFNBO-Strom

Erzeugung mit
Pyrolyse u. CCS

Importe

regulierter Bereich
(Infrastruktur und Flexibilität)

Transport (FL)

Transport (VN)

Saisonaler Energiespeicher

Flexibilisierungsinstrument

Flexibilität im Markthochlauf

grundsätzlich liberalisierter Bereich
(Endkundenmärkte)

Industrieller Verbrauch

Mobilitätsverbrauch

Rückverstromung*

*) Betrieb durch Strom-Ü/VNB als Ausnahme.

Funktionierende, grenzüberschreitende wettbewerbliche Märkte

Der neue **Rechtsrahmen** sollte Regelungen zu folgenden Bereichen beinhalten

- Zugang zum Wasserstoffnetz und zu Wasserstoffspeichern
- Entflechtung
- Koordinierte und sektorübergreifende Planung
- Genehmigung von Umsetzungsprojekten für reine Wasserstoffnetze
- Grundsätze der Tarifierung im Fernleitungs- und Verteilnetz: hohe Anlaufkosten, aber geringe Erlöse am Anfang: Lösung durch staatliche Vorfinanzierung und/oder intertemporale Verschiebung der Kosten („Amortisationskonto“)
- Jährliche Tarifierung und Kapazitätsbuchungen und -management im Fernleitungs- und Verteilnetz
- Eine zuständige Behörde für die Regulierung von reinen Wasserstoffnetzen

EU-konforme Umsetzung (Dekarbonisierungspaket) ist zu gewährleisten

Wesentlicher Beitrag um die Ziele zu erreichen: Einfache Unternehmensstrukturen!

➤ **Empfehlungen der Hydrogen Partnership Austria: www.hypa.at**



Weitere aktuelle Themen



- Regulierung der Verteilernetze Gas, ÜNB Strom, FNB Gas
- Versorgungssicherheit: Aktuelle Berichte, laufendes Monitoring, vorbereitende Maßnahmen für den Krisenfall, Maßnahmen zur Diversifizierung
- Anpassung der Gasinfrastruktur im Zuge des Transformationsprozesses <-> WAG-Loop
- Wettbewerbsmonitoring: Gemeinsame Taskforce von BWB und E-Control; erster Zwischenbericht 2023
- REMIT: Marktüberwachung und konkrete Verfahren
- Konsument:innenschutz und Beratungsaktivitäten: Aktueller Bericht

- Datenerhebung und -austausch: Smart Meter nutzen! (Fachveranstaltung Dezember 2023)
- Marktregelprozesse vereinfachen und transparenter gestalten; Mitwirkung aller Betroffenen!
- Energieeffizienz Monitoring
- Europäische Aktivitäten im Rahmen von ACER und CEER
- Öffentlichkeitsarbeit
 - 3.500 Medienbeiträge 2023 (2022: 5.200; 2021: 1.360); 267 Beiträge im ORF; positive/neutrale Tonalität
 - Berichte, Erklärfilme, Fachveranstaltungen, Soziale Medien (-> [LinkedIn](#)), ...
 - Entscheidungsregister der E-Control: www.e-control.at/bereich-recht/behoerdliche-entscheidungen#/

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



DR. WOLFGANG URBANTSCHITSCH, LL.M., VORSTAND



+43 1 24724 200



Wolfgang.urbantschitsch@e-control.at



www.e-control.at

***Unsere Energie** gehört der Zukunft.*

E-Control

Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0

Fax: +43 1 247 24-900

E-Mail: office@e-control.at

www.e-control.at

Twitter: www.twitter.com/energiecontrol

Facebook: www.facebook.com/energie.control

